

3 Ca 853/21

Beglaubigte Abschrift



M.H. Z.K.	Verordnungsamt
[Faint illegible text]	
Datum:	Produktionsnummer: [illegible]
	[illegible]

**ARBEITSGERICHT RHEINE
IM NAMEN DES VOLKES**

URTEIL

In dem Rechtsstreit



Kläger

Prozessbevollmächtigte

DGB Rechtsschutz GmbH Büro Osnabrück, August-Bebel-Platz 1, 49074 Osnabrück

g e g e n

Beklagte

Prozessbevollmächtigte

hat die 3. Kammer des Arbeitsgerichts Rheine
auf die mündliche Verhandlung vom 24.11.2021
durch die Richterin am Arbeitsgericht ... als Vorsitzende
und den ehrenamtlichen Richter ...
und die ehrenamtliche Richterin ...

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft über den Stand des für den
Kläger abgesicherten Wertguthabens bei der ... (Zeitpunkt

...

30.06.2021) zu erteilen, das aufgrund des Altersteilzeitarbeitsvertrages vom 17.01.2020 eingerichtet wurde.

2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft über die Art des Sicherungsmittels zu erteilen, dem Kläger einen Versicherungsnachweis nach § 8a Abs. 3 Satz 1 Altersteilzeitgesetz zu erteilen und den Sicherungsvertrag vorzulegen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Der Streitwert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten Auskünfte und Nachweise über ein abzusicherndes Wertguthaben im Rahmen eines Altersteilzeitarbeitsvertrages.

Der am 30.05.1958 geborene Kläger ist seit dem 13.11.1989 bei der Beklagten beschäftigt. Mit Vertrag vom 17.01.2020 vereinbarten die Parteien einen Altersteilzeitarbeitsvertrag im sog. Blockmodell. Die regelmäßige Arbeitszeit wurde mit wöchentlich 19,5 Std. vereinbart, wobei die Arbeitszeit während der Arbeitsphase (01.06.2020 - 31.05.2022) voll geleistet und der Kläger ab dem 01.06.2022 bis zum Ende der Freistellungsphase am 31.05.2024 von der Arbeitsleistung freigestellt wird. Für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses erhält der Kläger entsprechend den tariflichen Bestimmungen ein Altersteilzeitentgelt nach der reduzierten Arbeitszeit. Zusätzlich erhält der Kläger einen Aufstockungsbetrag (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Altersteilzeitgesetz). Das monatliche Bruttoentgelt beträgt so 4.821,77 €.

Auf die wiederholten Aufforderungen des Klägers, zuletzt mit Schreiben seiner jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 22.06.2021, teilte die Beklagte mit Schreiben ihrer jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 23.06.2021 mit, dass die Sicherung des Wertguthabens des Klägers aus seinem Altersteilzeitarbeitsverhältnis über eine Bankbürgschaft intensiv vorbereitet werde. Die entsprechenden Bürgschaftsverträge mit der ... würden in Kürze abgeschlossen sein.

Die Klage ist am 20.07.2021 beim Arbeitsgericht Rheine eingegangen.

Der Kläger meint, dass er nach § 8a Abs. 3 Altersteilzeitgesetz einen Anspruch auf Auskunft über den Stand des Wertguthabens, die Art des Sicherungsmittels sowie den Inhalt des Sicherungsvertrages habe.

Zum Nachweis der ausreichenden Sicherung habe der Arbeitgeber zunächst die getroffenen Maßnahmen zu beschreiben. Der Nachweis der ergriffenen Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 8a Altersteilzeitgesetz umfasse darüber hinaus die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Vorlage von Unterlagen, die es dem betroffenen Arbeitnehmer ermöglichen, die Richtigkeit der Angaben des Arbeitgebers zu überprüfen. Dem sei die Beklagte auch weiterhin nicht nachgekommen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Auskunft über den Stand des für den Kläger abgesicherten Wertguthabens bei der ... (Zeitpunkt 30.06.2021) zu erteilen, das aufgrund des Altersteilzeitarbeitsvertrages vom 17.01.2020 eingerichtet wurde;
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Auskunft über die Art des Sicherungsmittels zu erteilen, dem Kläger einen Versicherungsnachweis nach § 8a Abs. 3 Satz 1 Altersteilzeitgesetz zu erteilen und den Sicherungsvertrag vorzulegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die Klage für unbegründet.

Die Beklagte habe dem Kläger nicht nur mit Schreiben ihrer jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 23.06.2021, sondern auch im Gütetermin vom 25.08.2021 und den Fristverlängerungsanträgen vom 08. und 22.10.2021 jeweils den aktuellen Stand zu den laufenden Verhandlungen mit der ... mitgeteilt, zuletzt insbesondere, dass die Verträge mit der ... zur Absicherung des Wertguthabens

unterzeichnet worden seien. Die Beklagte habe den Treuhandvertrag mit der ... am 02.11.2021 unterzeichnet. Auf Grundlage dessen werde als nächstes bei der ... ein Konto zur Insolvenzabsicherung des Wertguthabens des Klägers eingerichtet. Dies solle bis zum 19.11.2021 abgeschlossen sein.

Die Beklagte habe damit die ihr möglichen Auskünfte erteilt; die Beklagte habe zudem immer angekündigt, dem Kläger die entsprechenden Verträge zur Verfügung zu stellen.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte zunächst einen Anspruch darauf, ihm Auskunft über den Stand des für den Kläger abgesicherten Wertguthabens bei der Deutschen Bank (Zeitpunkt 30.06.2021) zu erteilen, das aufgrund des Altersteilzeitarbeitsvertrages vom 17.01.2020 eingerichtet wurde.

Anspruchsgrundlage hierfür ist § 8a Abs. 3, Abs. 4 Altersteilzeitgesetz.

Die Beklagte hat zwar mehrfach mitgeteilt, dass die Sicherung des Wertguthabens des Klägers aus seinem Altersteilzeitarbeitsverhältnis über eine Bankbürgschaft intensiv vorbereitet und vorangetrieben werde. Eine Auskunft über die Höhe des abgesicherten Wertguthabens hat die Beklagte dem Kläger aber trotz ihrer bestehenden Verpflichtungen aus § 8a Abs. 3, Abs. 4 Altersteilzeitgesetz bislang nicht erteilt. Nur so kann der Kläger überprüfen, ob die Beklagte ihren Verpflichtungen zur Sicherung des Wertguthabens nachkommt.

II.

Die Beklagte ist weiter verpflichtet, dem Kläger Auskunft über die Art des Sicherungsmittels zu erteilen, dem Kläger einen Versicherungsnachweis nach § 8a Abs. 3 Satz 1 Altersteilzeitgesetz zu erteilen und den Sicherungsvertrag vorzulegen.

Anspruchsgrundlage hierfür ist ebenfalls § 8a Abs. 3, Abs. 4 Altersteilzeitgesetz.

Die Verpflichtungen, die letztlich alle die zur Sicherung des Wertguthabens ergriffenen Maßnahmen betreffen, hat die Beklagte noch nicht erfüllt. Wenn der Kläger inzwischen auch Sicherheitsleistung in Höhe des bestehenden Wertguthabens nach § 8a Abs. 4 Altersteilzeitgesetz verlangen könnte, bleibt es ihm doch unbenommen, weiter die Ansprüche aus § 8a Abs. 3 Altersteilzeitgesetz zu verfolgen. Die Mitteilung, dass ein Treuhandvertrag mit der ... abgeschlossen worden sei, ist relativ pauschal; das Sicherungsmittel der Bankbürgschaft ist bislang zwar beabsichtigt, aber nicht abschließend umgesetzt, so dass auch insoweit noch keine abschließende Auskunft vorliegt. Schließlich hat der Kläger Anspruch auf Erteilung eines Versicherungsnachweises und damit zusammenhängend Vorlage des Sicherungsvertrages aus § 8a Abs. 3 Altersteilzeitgesetz. Nur durch die Vorlage der Unterlagen erhält der Arbeitnehmer die Möglichkeit, die Richtigkeit der Angaben des Arbeitgebers zu überprüfen (vgl. LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06.03.2014 – 3 Sa 47/13). Auch die seitens der Beklagten angekündigte Bereitschaft, die Unterlagen vorzulegen, schließt den Anspruch nicht aus. Dies gilt umso mehr, als diesen Worten auch nach Monaten noch keine Taten gefolgt sind.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Streitwert wurde gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG, §§ 3, 5 ZPO festgesetzt. Dabei wurden die einzelnen Anträge auf Auskunftserteilung jeweils mit 250,00 € und die Anträge auf Erteilung des Nachweises bzw. Vorlage des Sicherungsvertrages zusammen mit 500,00 € bewertet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann von der beklagten Partei **Berufung** eingelegt werden. Für die klagende Partei ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist* von einem Monat** schriftlich oder in elektronischer Form beim

Landesarbeitsgericht Hamm
Marker Allee 94
59071 Hamm
Fax: 02381 891-283

eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch ein elektronisches Dokument gewahrt. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 46c ArbGG nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) v. 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift **muss** von einem **Bevollmächtigten** unterzeichnet sein. Als **Bevollmächtigte** sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei, die als Bevollmächtigte zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

Beglaubigt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Arbeitsgericht Rheine



- maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig, § 169 Abs. 3 ZPO -